



Allgemeine Geschäftsbedingungen

a) Tanzveranstaltungen, Karaoke und Promotion

1. Der vertraglich vereinbarte Gesamtbetrag enthält An- und Rücktransport der Technik, sowie deren Betreuung während der Veranstaltungsdauer durch die Diskothek.
2. Die Mitarbeiter der Mobildiskothek erhalten am Veranstaltungstag mindestens eine Stunde vor Publikumsverkehr Zutritt zu den Veranstaltungsräumen zwecks Aufbau und Soundcheck.
3. Elektrische Anschlüsse in unmittelbarer Auftrittsnähe müssen den gültigen VDE DIN-Bestimmungen entsprechen und dürfen eine Belastbarkeit von 2 x 16 A nicht unterschreiten.
4. Wird zur Durchführung der Veranstaltung Technik Dritter verwendet, sind technische Anforderungen und Bühnenanweisungen in einem Rider spezifiziert. Dieser wird Vertragsbestandteil.
5. Der Veranstalter verpflichtet sich zur Gewährleistung der Sicherheit der Discothek sowie deren Wiedergabe- und Lichttechnik von 1 Std. vor bis zu 1 Std. nach der Veranstaltung, sowie für eine sichere Abstellmöglichkeit der Fahrzeuge der Discothek in diesem Zeitraum.
6. Der Veranstalter stellt den Mitarbeitern der Mobildiskothek eine Mahlzeit lt. Angebot ihrer Wahl sowie Getränke in ausreichendem Maße kostenfrei zur Verfügung.
7. Falls vertraglich keine anderen Regelungen getroffen wurden, wird für erforderliche Verlängerungen der vereinbarten Einsatzzeit ein Honorar zusätzlich zum vereinbarten Gesamtbetrag in Höhe von € 50,00 pro begonnene Zeitstunde der verlängerten Einsatzdauer zzgl. gesetzl. USt. vereinbart.
8. Verträge sind binnen 10 Kalendertagen nach Erstunterzeichnung, versehen mit genehmigender Unterschrift und Stempel an die Mobildiskothek zurückzusenden. Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag bedürfen generell der Schriftform.
9. Der Veranstalter verpflichtet sich, den vereinbarten Honorar - Gesamtbetrag vollständig und ohne Abzüge binnen 14 Kalendertagen nach Veranstaltungsdatum auf das angegebene Bankkonto zu überweisen. Bei verspäteter oder unvollständiger Zahlung sind Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu entrichten.
10. Falls keine anderslautenden Fristen vereinbart werden, ist eine Kündigung eines geschlossenen Vertrages wirksam, wenn sie schriftlich bis zum 10. Kalendertag vor Veranstaltungsdatum beim Vertragspartner eingegangen ist. Fällt eine Veranstaltung durch Verschulden eines Vertragspartners aus oder kündigt er den Vertrag nicht innerhalb der o.g. Frist durch eingeschriebenen Brief schriftlich, werden ihm 80% der vertraglich vereinbarten Gesamtsumme als Vertragsstrafe in Rechnung gestellt. Weitere Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen.
11. Der DJ / Moderator ist in der Gestaltung seines Programmes frei. Art und Charakter der Darbietung sind dem Veranstalter bekannt. Die vereinbarte Zahlung der Gesamtvergütung ist unabhängig vom Erfolg der Darbietung beim Publikum.
12. Sofern nicht anders vereinbart, haftet die Mobildiskothek nicht für Gebühren Dritter (z.B. GEMA, KSK), die zur Durchführung der Veranstaltung anfallen. Zur Aufführung digitaler Tonträgerkopien verfügt die Mobildiskothek über entsprechende VR-Ö Lizenzen.

b) Vermietung von Ton- und Lichttechnik

1. Berechnungsgrundlage für den Mietzins bzw. das Entgelt für die dem Kunden überlassenen Geräte, technischen Einrichtungen einschließlich Zubehör und die sonstigen Leistungen sowie für die Stellung von Arbeitskräften sind die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils geltenden Preislisten. Die dort genannten Mietpreise verstehen sich für Selbstabholer ab Lager Gotha incl. 19% Umsatzsteuer, für die Mietdauer von mindestens 24 Stunden, bzw. nach Vereinbarung darüber hinaus.
2. Alle Geräte befinden sich in technisch einwandfreiem Zustand und werden in einem solchen zurückerwartet. Eine Einweisung bei Übergabe erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Mieters. Der Mieter ist verpflichtet die Geräte auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen, dies bestätigt er mit seiner Unterschrift auf dem Mietvertrag. Spätere Reklamation gehen im Zweifel zu Lasten des Mieters.
3. Die Rückgabe erfolgt zu dem vereinbarten Termin und nur an unsere Mitarbeiter. Bei Nichteinhaltung einer Rückgabvereinbarung verlängert sich der Mietvertrag automatisch um 24 Stunden. Wird der Rückgabetermin überschritten, so wird der Tagesmietpreis mit der Anzahl der überschrittenen Tage multipliziert. Eventuell anfallende Mehrkosten einer Ersatzanlage hat der Mieter zu tragen.
4. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt in dem Zustand zurückzubringen, in dem er es vom Vermieter übernommen hat. Nicht, bzw. nicht ordnungsgemäß aufgewickelte Kabel, sowie Zerstörungen und Verschmutzungen jeglicher Art des Mietobjektes, werden nach Aufwand zur Beseitigung zu dem am Tag der Abrechnung gültigen Stundensatz für Techniker berechnet.
5. Der Mieter benutzt den Gegenstand auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Während der Mietzeit haftet der Mieter für alle Schäden, die beim Gebrauch oder Gelegenheit des Gebrauchs der Mietsache an dieser oder bei Dritten entstehen nach Maßgabe des BGB. Höhere Gewalt, Einwirkung von Dritten, Brand und Diebstahl befreien nicht von der Haftung des Mieters.

**Die Geräte sind nicht versichert!
Der Mieter trägt die volle Verantwortung !**

6. Der Mieter trägt die Kosten für Reparaturarbeiten, die aufgrund Gewalteinwirkung oder unsachgemäßer Handhabung erforderlich werden. Er verpflichtet sich, eine Beschädigung eines Gegenstandes dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen und keine Reparaturversuche zu unternehmen. Nach Rückgabe der Mietgegenstände ist der Vermieter binnen 48 Stunden berechtigt, nicht sichtbare Mängel zur Anzeige bringen.
7. Geht ein Gegenstand verloren, oder wird er unbrauchbar, so hat der Mieter die Kosten der Wiederbeschaffung und alle in diesem Zusammenhang stehenden Kosten zu zahlen. Wir behalten uns vor, auf entsprechende Kautionsleistungen zu bestehen
8. Der Vermieter haftet nicht für Umsatzverluste, eingeschränkten Veranstaltungsbetrieb oder sonstige Einbußen, die auf plötzlichen Ausfall eines Gegenstandes zurückzuführen sind. Schadensersatzansprüche sind auf Auftragswerthöhe begrenzt.
9. Unsere Beschallungsanlagen können Pegel produzieren, die zu Hörschäden beim Publikum führen können. Nach DIN 15 905 Teil 5 hat der Veranstalter/Mieter die Pflicht, den Pegel zu messen, eine Überschreitung des gesetzlichen Grenzwertes zu verhindern und die Messung zu protokollieren.
10. Eine Weitervermietung unserer Geräte und eine Benutzung durch Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters gestattet.

c) Schlussbestimmungen

1. Der Veranstalter/Mieter/Kunde ist damit einverstanden, dass der Vermieter die aus der Geschäftsbeziehung mit dem Mieter erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes ausschließlich für geschäftliche Zwecke speichert und verwendet.
2. Die Mobildiskothek ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
3. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Vereinbarung, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.
4. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen der Mobildiskothek und dem Veranstalter/Mieter/Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig oder nichts anderes vereinbart, Gotha, Thüringen.